

1. Änderungssatzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Ohrdruf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf – Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) und dem § 14 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ohrdruf in der Sitzung am 24.09.2020, die 1. Änderung der Satzung der Stadt Ohrdruf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf – Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Ohrdruf zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ohrdruf (Feuerwehr- Aufwandsentschädigungssatzung) vom 05.03.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung wird (11) und (12) wie folgt ergänzt:

(11) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Feuerwehrangehörige für die statistische Datenerfassung 30,00 Euro.

(12) Die Feuerwehrangehörigen als Sicherheitsbeauftragte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

2. In § 3 (4) werden die Worte „Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen“ durch die Worte „Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen bei Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen richtet sich nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.“ ersetzt.
3. In § 5 Inkrafttreten werden die Zahlen „01.07.2020“ durch die Zahlen „01.12.2019“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ohrdruf, den 14.10.2020

Stefan Schambach
Bürgermeister

- Dienstsiegel -